



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss CSR und Compliance sowie
den Ausschuss Handelsrecht**

zur geplanten OWiG-Reform im

- **Regierungsentwurf vom 26.05.2026 für ein Gesetz zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen ([BT-Drucksache 21/6133](#))**
und
- **im diesbezüglichen Beschluss des Bundesrats vom 12.06.2026 ([BR-Drucksache 266/26\(B\)](#))**
- ergänzend zur [DAV-Stellungnahme Nr. 73/25](#) zum RefE –

Stellungnahme Nr.: 44/2026

Berlin, im Juli 2026

Mitglieder des Ausschusses CSR und Compliance

- Rechtsanwältin Prof. Dr. habil. Birgit Spießhofer M.C.J. (New York University), Berlin (Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Olaf Christiansen, Gütersloh
- Rechtsanwältin Dr. Simone Kämpfer, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Marc Löbke, Frankfurt am Main (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Anja Mengel, LL.M., Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Björn Nill, Stuttgart
- Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling, Frankfurt am Main (Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Dr. Anika Schürmann, LL.M., Düsseldorf
- Rechtsanwalt Patrick Späth, LL.M., Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. iur. Thomas Volland, LL.M., Düsseldorf
- Rechtsanwältin Nicole Willms, Frankfurt a.M. (Berichterstatterin)

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses Handelsrecht

- Rechtsanwalt Dr. Marc Löbbe, Frankfurt a.M.
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Gabriele Apfelbacher, LL.M., Frankfurt a.M.
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Arnold, Stuttgart
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Christian Decher, Frankfurt a.M.
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt u. Wirtschaftsprüfer Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Frankfurt a.M.
- Rechtsanwältin Dr. Julia Sophia Habbe, Frankfurt a.M.
(Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Dr. Hilke Herchen, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Christoph Ihrig, Mannheim
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Kremer, Düsseldorf
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerd Krieger, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Pentz, Mannheim
- Rechtsanwältin Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M., Stuttgart
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Frank A. Schäfer, LL.M.,
Düsseldorf
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Alexandra Schluck-Amend,
Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Bernd Singhof, LL.M., Frankfurt a.M.
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Vetter, München
- Rechtsanwalt Dr. Jost Wiechmann, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Ulrich Wilsing, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Herr Arne Wittig, Frankfurt a.M.

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der DAV begrüßt ausdrücklich die von der Bundesregierung und vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des § 30 OWiG. Auch eine Reform des § 130 OWiG ist grundsätzlich sinnvoll. Es bedarf aber zusätzlicher Präzisierungen und Regelungen, um die Kohärenz mit verwandten gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Pflichten und die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen insgesamt zu wahren und zusätzlichen Bürokratieaufwand, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, zu verhindern.

Eine besondere Herausforderung bei der Reform des § 130 OWiG liegt darin, dass die Norm Betriebe und Unternehmen unabhängig von Größe, Rechtsform, Gesellschafterstruktur und Risikoprofil erfasst. Fragen der Unternehmensorganisation und damit auch der rechtlich gebotenen Aufsichtsmaßnahmen hängen ungeachtet der Standards, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Compliance-Organisation zwischenzeitlich in der Praxis herausgebildet haben und in der rechtswissenschaftlichen Diskussion anerkannt sind, stark von unternehmensspezifischen Besonderheiten ab. Zudem ist zu beachten, dass eine Reform des § 130 OWiG eine Wirkung über den Bereich des reinen Ordnungswidrigkeitenrechts hinaus in das Gesellschafts-, Arbeits- und allgemeine Zivilrecht entfaltet.

Vor diesem Hintergrund schlägt der DAV die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vor:

- In § 30 Abs. 2a Satz 3 Nr. 5 OWiG-E sollten ausdrücklich Richtlinien, Schulungen, personelle oder strukturelle Organisationsmaßnahmen, verbesserte Kontrollmechanismen, interne Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhalts,

die Sicherung und Auswertung relevanter Unterlagen, sowie Berichtsstrukturen und Eskalationsmechanismen beispielhaft als bußgeldmindernde Faktoren genannt werden.

- Wenn der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 130 OWiG-E auf Grundlage des Vorschlags des Bundesrats weiter konkretisiert wird, sollte durch die Formulierung „Geeignete Maßnahmen *können insbesondere sein*“ in Satz 3 klargestellt werden, dass auch die dort als Regelbeispiele aufgeführten Maßnahmen nur dann rechtlich zwingend erforderlich sind, wenn sie unter Berücksichtigung von Größe, Art und Organisation des Betriebs und Unternehmens und der von ihm ausgehenden Gefahren als geeignet und zumutbar im Sinne des Satzes 2 einzustufen sind. Während die in Satz 3 aufgeführten Maßnahmen heute bei großen, insbesondere börsennotierten, Unternehmen einen allgemein anerkannten Mindeststandard darstellen, können sie für kleinere oder mittlere Unternehmen eine Überforderung oder zumindest zusätzlichen Bürokratieaufwand bedeuten.
- Es sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Betriebsinhaber die Geeignetheit und Zumutbarkeit von Aufsichtsmaßnahmen nur aus ex-ante-Sicht unter Berücksichtigung von Größe, Art und Organisation des Betriebes oder Unternehmens und auf Grundlage der regelmäßigen oder einzelfallbezogenen Ermittlung und Bewertung vom Betrieb oder Unternehmen ausgehender Gefahren der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bestimmen kann und muss. Der Gesetzgeber sollte dies durch eine entsprechende Anpassung des Wortlauts von § 130 Abs. 1 S. 2 OWiG-E oder einen klaren Auslegungshinweis in der Gesetzesbegründung umsetzen. Außerdem sollte im Gesetzestext oder zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass den Unternehmen bei der konkreten Ausgestaltung ihrer Compliance-Organisation ein gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbarer Ermessens- und Beurteilungsspielraum (Organisationsermessen) verbleibt. Nur dann sind Unternehmen in der Lage, die von ihnen vorzunehmenden Compliance-Maßnahmen an ihre unternehmensspezifischen Besonderheiten anzupassen. Die ordnungswidrigkeitsrechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen sollten den zivil- und gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Compliance-Organisation entsprechen.

- Wird § 130 Abs. 1 OWiG entsprechend erweitert und geändert, könnte § 30 Abs. 2a Satz 2 Nr. 5 OWiG-E gestrichen und stattdessen in Satz 3 ein Verweis auf § 130 OWiG-E aufgenommen werden. Durch diese Regelungstechnik würde die Kohärenz zwischen den neuen Fassungen von § 30 Abs. 2a Satz 3 OWiG und § 130 Abs.1 OWiG-E hergestellt.

Stellungnahme im Einzelnen

I. Vorbemerkung

Der DAV nimmt hiermit Stellung zum Entwurf der Bundesregierung vom 26.05.2026 für ein Gesetz zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen (im Folgenden „**BT-Drucksache 21/6133**“ oder „**Regierungsentwurf**“ oder „**RegE**“) sowie zu dem diesbezüglichen Beschluss des Bundesrats vom 12.06.2026 (im Folgenden „**BR-Drucksache 266/26(B)**“ oder „**Bundesratsbeschluss**“ oder „**BR-Beschluss**“).

Der DAV hatte in einer früheren Phase des Gesetzgebungsverfahrens zum damaligen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt im November 2025 Stellung genommen (DAV-Stellungnahme Nr.: 73/2025, vorbereitet durch die Ausschüsse Strafrecht und Umwelt, vom November 2025).

Seit November 2025 ist es zu erheblichen und wesentlichen Änderungen des Gesetzentwurfs auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts gekommen, die in der genannten DAV-Stellungnahme Nr.: 73/2025 nicht berücksichtigt werden konnten.

Mit der vorliegenden Stellungnahme wird auf die neuen vorgeschlagenen Änderungen der §§ 30 und 130 Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) eingegangen. Änderungen sehen sowohl der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 21/6133) als auch der Beschluss des Bundesrats (BR-Drucksache 266/26(B)) vor. Der Bundesrat unterstützt die Vorschläge der Bundesregierung grundsätzlich, hat aber darüber hinaus

Änderungsvorschläge eingebracht. Der Stand der Vorhaben ist bezüglich der aus Sicht des DAV wichtigsten Inhalte im Wesentlichen wie folgt:

Norm	Bundesregierung¹	Bundesrat²
§ 30 Abs. 2a OWiG-E	Für die Bemessung des Bußgeldes werden Kriterien benannt, die „insbesondere“ in Betracht zu ziehen und gegeneinander abzuwägen sind.	Stimmt grds. zu, schlägt aber Verweis auf § 130 Abs. 1 S. 3 OWiG-E vor.
§ 130 Abs. 1 Satz 2 und 3 OWiG-E	Keine Änderungen von § 130 OWiG vorgesehen.	Schlägt konkrete Aufzählung und Beschreibung der vom Inhaber zu ergreifenden geeigneten Aufsichtsmaßnahmen vor; Aufzählung ist nicht abschließend; Zumutbarkeit der Aufsichtsmaßnahmen wird nicht definiert.

Die Änderungen wären von großer, weit über den ursprünglichen Anlass des Gesetzgebungsvorhabens, welches eine EU-Richtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts umsetzen soll, hinausgehender Bedeutung:

- Die §§ 30, 130 OWiG sind die in unserer Rechtsordnung zentralen Normen (i) für die Bestimmung der Compliance-Aufsichtspflichten der Geschäftsleiter und der gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG mit besonderen Compliance-Aufgaben betrauten Angestellten, (ii) für die Begründung und Bemessung der persönlichen Geldbußen gegen diese Personen sowie (iii) für die Bebußung von Unternehmen. Sie definieren unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen (z.B. im Geldwäschegesetz, Kreditwesengesetz, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz), die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Compliance-Organisation von Unternehmen.
- Änderungen der §§ 30, 130 OWiG wirken sich in anderen Bereichen unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung, insbesondere im Gesellschafts- und Unternehmensrecht, aber auch im Arbeitsrecht aus. Grund ist, dass die §§ 30, 130 OWiG aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Legalitäts- und

¹ BT-Drucksache 21/6133.

² BR-Drucksache 266/26 (B).

Legalitätskontrollpflichten auch Rückwirkungen auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten von Organmitgliedern haben sowie die Pflichten der mit Compliance-Aufgaben betrauten Angestellten maßgeblich mitbestimmen.

- Die Änderungen des OWiG betreffen alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, Rechtsform, Gesellschafterstruktur und Risikoprofil. Sie erfassen nicht nur börsennotierte Großunternehmen, die Ressourcen und Kompetenzen in Compliance-, Rechts-, Risikomanagement- und Revisionsabteilungen vorhalten, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen sowie Familienunternehmen. In diesen Unternehmen tragen die Mitglieder der Geschäftsführung häufig nicht nur die Leitungsverantwortung für Compliance in rechtlicher Hinsicht persönlich, sondern sie haben auch die wirtschaftlichen Folgen einer Bebußung des Unternehmens als Gesellschafter unmittelbar zu tragen.

Der DAV begrüßt, dass sich der Gesetzgeber einer Reform der §§ 30, 130 OWiG annimmt. Der DAV setzt sich aber dafür ein, dass sämtliche Auswirkungen der geplanten Änderungen berücksichtigt werden und in die Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers einbezogen werden. Der DAV schlägt auf dieser Grundlage Änderungen und Ergänzungen der §§ 30, 130 OWiG vor.

II. Zu den Änderungen von §§ 30 und 130 OWiG gemäß dem Regierungsentwurf und dem Bundesratsbeschluss

1. Regelungsbedarf

Die §§ 30, 130 OWiG gehen in ihrem Kern und regulatorischen Konzept auf das OWiG des Jahres 1968 zurück. Was heute als „Compliance“ bezeichnet wird und gelebte Praxis in Unternehmen ist, gab es 1968 in dieser Form noch nicht. Die Pflicht zur Organisation von Aufsicht und Kontrolle im Unternehmen wurde 1968 zwar durch § 130 OWiG gesetzlich normiert, es fehlten aber gesetzliche Vorgaben und praktische Handreichungen, welche Maßnahmen eine gehörige Aufsicht ausmachen sollten. Interne Kontrollsysteme, Compliance-Abteilungen oder Risikomanagementpflichten waren weitgehend unbekannt. Entsprechend vage und unbestimmt blieben die Vorgaben des § 130 OWiG.

Zunächst im Bereich des Kartellrechts sowie seit Mitte der 2000er Jahre im gesamten Bereich des Wirtschaftsrechts hat sich zwischenzeitlich das Verständnis von Compliance und der Bedeutung der §§ 30, 130 OWiG fundamental verändert. Compliance-Fälle haben massive Auswirkungen auf Unternehmen, die Belegschaft und Gesellschafter bzw. Aktionäre. Es hat in den vergangenen Jahren unzählige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften gegeben, die zu hohen Bußgeldern für Unternehmen geführt haben. Die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft basierten häufig auf einer Verletzung der Aufsichtspflicht des § 130 OWiG. Allerdings werden die Bußgeldbescheide, in denen die Staatsanwaltschaft die Aufsichtspflichtverletzung feststellt, nicht veröffentlicht. Dadurch entsteht eine erhebliche Intransparenz, welche Anforderungen sich nach den Vorstellungen der Staatsanwaltschaft konkret aus § 130 OWiG ergeben sollen. Hinzu kommen regional unterschiedliche Herangehensweisen und Auslegungen der §§ 30, 130 OWiG durch die Staatsanwaltschaften.

Für Unternehmen und deren Organe sowie Mitarbeiter, die die Anforderungen des § 130 OWiG erfüllen müssen, ist die Unbestimmtheit der Anforderungen und die Intransparenz der Rechtsanwendung in Anbetracht der gravierenden Folgen von Compliance-Verstößen aus rechtsstaatlicher Sicht höchst problematisch. Vorgeworfene oder festgestellte Aufsichtspflichtverletzungen können zu Abberufungen als Organmitglied, Beendigungen von Anstellungsverträgen, sonstigen arbeitsrechtlichen Sanktionen sowie existenzgefährdenden Schadensersatzforderungen und Prozessrisiken führen. Die Unbestimmtheit und Intransparenz führen außerdem dazu, dass in Ermangelung klarer Vorgaben zu wenige oder falsche Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Es werden überobligatorisch unter hohem Ressourceneinsatz kostspielige Maßnahmen ergriffen, die aus Sicht der Staatsanwaltschaft für § 130 OWiG irrelevant sind, weil sie der Staatsanwaltschaft ungeeignet erscheinen, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten effektiv zu verhindern oder zu erschweren.

Die Rechtsunsicherheit besteht nicht nur tatbestandsseitig auf Ebene der Aufsichtspflicht gemäß § 130 OWiG. Sie besteht auch auf der Ebene der Rechtsfolgen. Es fehlen gesetzlich definierte Kriterien, wie Bußgelder im Ahndungsteil zu bemessen sind und unter welchen Voraussetzungen eine Minderung eines Bußgeldes in Betracht kommt. Derartige Kriterien würden für Unternehmen weitere Anreize schaffen, in

effektive Compliance-Systeme zu investieren und dadurch das Ziel von § 130 OWiG, Fehlverhalten effektiv zu verhindern, besser verwirklichen helfen.

2. Zu § 30 OWiG

Die Neufassung des § 30 Abs. 2a OWiG-E betrifft die Bemessung des Ahndungsteils der gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung nach § 30 Abs. 1 OWiG zu verhängenden Geldbuße.³

Das Höchstmaß der Geldbuße bestimmt sich in ihrem Ahndungsteil nach der Anknüpfungstat. Handelt es sich um eine Aufsichtspflichtverletzung, die zu einer vorsätzlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit geführt hat, beträgt sie gem. § 130 Abs. 3 S. 1 und S. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 S. 2 und 3 OWiG im Höchstmaß bis zu EUR 10 Mio. Ist Anknüpfungstat eine von einer der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 OWiG genannten Leitungs- oder Aufsichtspersonen begangene Straftat, liegt das Höchstmaß nach geltender Rechtslage im Fall einer vorsätzlichen Straftat bei EUR 10 Mio. und im Fall einer fahrlässigen Straftat bei EUR 5 Mio. Gemäß dem Regierungsentwurf sollen sich die Höchstbeträge bei vorsätzlichen Straftaten auf EUR 40 Mio. bzw. EUR 20 Mio. bei fahrlässigen Straftaten erhöhen.⁴

Kriterien für die Bemessung des Ahndungsteils der Geldbuße definiert § 17 Abs. 3 OWiG nur sehr allgemein. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind demnach die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Außerdem sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in Betracht kommen.

Die allgemeinen Vorgaben für die Bemessung der Geldbuße werden in § 30 Abs. 2a Satz 1 OWiG RegE aufgegriffen und in der Gesetzesbegründung näher konkretisiert. Dies ist zu begrüßen. Durch § 30 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 OWiG RegE wird klargestellt, dass sich die Bemessung der Geldbuße an der Bewertung der von der Leitungsperson begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit orientieren soll.⁵ Nach § 30 Abs. 2a

³ Davon zu unterscheiden ist die Abschöpfung von Gewinnen gem. § 30 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG. Die für die Bemessung des Abschöpfungsbetrags, welcher ein Vielfaches des Ahndungsteils der Geldbuße betragen kann, geltenden Kriterien bleiben von der Neufassung des § 30 Abs. 2a OWiG unberührt. Zu diesen Kriterien s. LG München I, Urteil vom 20.12.2011 - 6 KLS 565 Js 122815/11, Rz. 251 ff. (betreffend Bestechungsvorgänge bei der Ferrostaal AG).

⁴ BT-Drucksache 21/6133, Artikel 1 Ziff. 1 (Änderung von § 30 Abs. 2 Satz 1 OWiG).

⁵ BT-Drs. 21/6133, S. 88.

Satz 1 Nr. 2 OWiG RegE ist neben der Tat der Leitungsperson auch der spezifische Vorwurf gegen das Unternehmen selbst Bemessungsgrundlage.⁶ In diesem Zusammenhang können mildernde Umstände bei der Leitungsperson den Vorwurf gegen das Unternehmen erhöhen – etwa wenn dieses Rechtsübertretungen geduldet oder sogar gefördert hat.⁷ Gemäß § 30 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 OWiG RegE sind bei der Bußgeldbemessung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, also seine Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung, maßgeblich zu berücksichtigen – je leistungsfähiger das Unternehmen, desto höher muss die Geldbuße ausfallen, um ihre Sanktionswirkung zu entfalten.⁸

Nach § 30 Abs. 2a Satz 2 OWiG RegE sind neben diesen grundlegenden Vorgaben die Umstände, die sowohl für als auch gegen das Unternehmen sprechen, gegeneinander abzuwägen. § 30 Abs. 2a Satz 3 OWiG RegE enthält hierfür eine nicht abschließende Aufzählung von Kriterien.

Die Rechtsprechung hatte bisher diese Zumessungskriterien konkretisiert. Nach einer Entscheidung des LG München I können Vorsorgemaßnahmen, die innerhalb des Unternehmens vor und nach den Taten getroffen wurden, um Zuwiderhandlungen zu verhindern, bußgeldmindernde Wirkung haben.⁹ Zugunsten des Unternehmens können Maßnahmen zur internen Aufklärung, die Kooperation im Ermittlungsverfahren und die Mitwirkung an der Aufklärung der Straftaten sowie Transparenz bei der Ermittlung des erlangten wirtschaftlichen Vorteils, des Marktvorteils und der Abzüge für die Gewinnabführung und der Kosten für Aufklärungsmaßnahmen ins Gewicht fallen.¹⁰

Nach der Rechtsprechung des BGH in Strafsachen ist für die Bemessung der Geldbuße von Bedeutung, ob und inwieweit das Unternehmen seiner Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss.¹¹ Honoriert wird auch ein anschließender Selbstreinigungsprozess des Unternehmens (u.a. Einführung umfassender Compliance-Maßnahmen und eines Hinweisgebersystems).¹²

⁶ BT-Drs. 21/6133, S. 88.

⁷ BT-Drs. 21/6133, S. 88.

⁸ BT-Drs. 21/6133, S. 88 f.

⁹ LG München I, Urteil vom 20.12.2011 - 6 KLS 565 Js 122815/11, Rz. 249.

¹⁰ LG München I, Urteil vom 20.12.2011 - 6 KLS 565 Js 122815/11, Rz. 249.

¹¹ BGH, Urteil vom 09.05.2017 - 1 StR 265/16, Rn. 132.

¹² BGH, Urteil vom 27.04.2022 - 5 StR 278/21, Rn. 37.

Der Regierungsentwurf nimmt auf diese Rechtsprechung nur teilweise Bezug.¹³ Er definiert in § 30 Abs. 2a S. 3 Nr. 4 und Nr. 5 OWiG-E Zumessungskriterien, die bei näherer Betrachtung hinter dem zurückbleiben, was die genannte Rechtsprechung Unternehmen bereits als Anreize zugestanden hat.

§ 30 Abs. 2a Satz 3 Nr. 1 OWiG-E konkretisiert die Bemessung der Bedeutung der Anknüpfungstat anhand der Kriterien Gewicht, Ausmaß, Dauer, Art der Ausführung und verschuldete Auswirkungen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Nach der Gesetzesbegründung wird unter anderem berücksichtigt, ob der Verstoß den gewöhnlichen Rahmen über- oder unterschreitet, in welchem Umfang Rechtsgüter gefährdet wurden, welche Tatmodalitäten vorlagen – etwa die Beteiligung mehrerer Leitungspersonen – und welche voraussehbaren Folgen für Tatopfer oder Dritte eingetreten sind.¹⁴

Gemäß § 30 Abs. 2a Satz 3 Nr. 2 OWiG-E sind bei der Bußgeldbemessung die Beweggründe und Ziele der Leitungsperson zu berücksichtigen. Laut der Gesetzesbegründung ist es relevant, ob die Beweggründe und Ziele auf das Unternehmen zurückgehen – etwa eine im Unternehmen verbreitete Haltung, wirtschaftlichen Erfolg um jeden Preis zu erzielen.¹⁵ Hingegen sollen rein persönliche Motive der Leitungsperson, wie übertriebener Ehrgeiz oder private Bereicherung, unberücksichtigt bleiben.¹⁶

Gemäß § 30 Abs. 2a Satz 3 Nr. 3 OWiG-E kann das Vorverhalten des Unternehmens bußgelderhöhend berücksichtigt werden, wenn bereits einschlägige Geldbußen festgesetzt wurden und das Unternehmen somit vorgewarnt war – nicht jedoch bei getilgten oder tilgungsreifen Eintragungen im Gewerbezentralregister. Umgekehrt kann bisherige Sanktionsfreiheit des Unternehmens bußgeldmildernd wirken.¹⁷

Inhaltlich bleiben die in § 30 Abs. 2a Satz 3 Nr. 4 und Nr. 5 OWiG-E genannten Kriterien sehr unbestimmt. Es bleibt insbesondere offen, worin genau das Bemühen des

¹³ BT-Drs. 21/6133, S. 90.

¹⁴ BT-Drs. 21/6133, S. 89.

¹⁵ BT-Drs. 21/6133, S. 89.

¹⁶ BT-Drs. 21/6133, S. 89.

¹⁷ BT-Drs. 21/6133, S. 89.

Unternehmens, die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen, bestehen muss (Nr. 4) und welche Art von Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Straftaten zu treffen sind (Nr. 5).

Die Gesetzesbegründung präzisiert dies zwar dahingehend, dass zugunsten des Unternehmens es sich besonders auswirken soll, wenn das Unternehmen die Straftat oder Ordnungswidrigkeit freiwillig offenlegt (Selbstanzeige) oder maßgeblich zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt.¹⁸ Nr. 5 soll „Compliance-Vorkehrungen“ und ein ernsthaftes Bemühen des Unternehmens, für rechtskonformes Verhalten zu sorgen, belohnen.¹⁹ Wird hingegen deutlich, dass die Geschäftsleitung (etwa der Vorstand einer Aktiengesellschaft) selbst an Taten beteiligt ist und dass diese selbst nicht hinter den von ihr vorgegebenen Compliance-Regelungen steht, soll deren mildernde Berücksichtigung regelmäßig nicht in Betracht kommen.²⁰ Dienen „Compliance-Maßnahmen“ nur dazu, delinquente Strukturen zu überdecken, soll dies sogar bußgeldverschärfend zur Geltung kommen.²¹ Ein Compliance-Managementsystem, das nur formal („auf dem Papier“) existiert, wird demnach nicht geeignet sein, ein Bußgeld zu reduzieren.

Die Zumessungskriterien in § 30 Abs. 2a Satz 3 Nr. 4 und Nr. 5 OWiG RegE sind grundsätzlich geeignet, Compliance in Unternehmen zu incentivieren. Dies ist zu begrüßen. Sie verschaffen jedoch aufgrund des unbestimmten Gesetzestextes den Unternehmen, ihren Organmitgliedern und den mit Compliance- und Rechtsangelegenheiten betrauten Personen keine Klarheit, geschweige denn Rechtssicherheit, welche Compliance-Vorkehrungen im Einzelnen zu ergreifen sind.

Stattdessen sollte im Gesetzestext deutlicher und spezifischer zum Ausdruck kommen, welche Compliance-Maßnahmen justiziabel, d.h. prüffähig und aus rechtlicher Sicht für die Bußgeldbemessung relevant sind. Dies würde Unternehmen in die Lage versetzen, ihre Ressourcen zielgerichteter zu allokalieren und könnte dazu beitragen, unnötigen administrativen Aufwand in Unternehmen zu verringern. Zu denken wäre etwa an Richtlinien, Schulungen, personelle oder strukturelle Organisationsmaßnahmen,

¹⁸ BT-Drs. 21/6133, S. 89.

¹⁹ BT-Drs. 21/6133, S. 89 f.

²⁰ BT-Drs. 21/6133, S. 90.

²¹ BT-Drs. 21/6133, S. 90.

verbesserte Kontrollmechanismen, interne Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhalts, die Sicherung und Auswertung relevanter Unterlagen, sowie Berichtsstrukturen und Eskalationsmechanismen. Insbesondere interne Untersuchungen führen bei den betroffenen Unternehmen zu einem erheblichen Kostenaufwand, der nicht nur wesentlich zur Aufdeckung von Straftaten beitragen, sondern auch den Ermittlungsaufwand der Behörden reduzieren kann. Daher sollten *state of the art* durchgeführte interne Untersuchungen in besonderer Weise bußgeldmindernd berücksichtigt werden.

Die Umsetzung könnte durch entsprechende Ergänzungen im Wortlaut von § 30 Abs. 2a Satz 3 Nr. 4 und Nr. 5 OWiG RegE geschehen.

Auch der Bundesrat sieht in seinem Beschluss zum Gesetzgebungsverfahren Änderungsbedarf in § 30 Abs. 2a OWiG RegE. Er schlägt vor, Nr. 5 zu streichen und stattdessen in einem neuen § 30 Abs. 2a Satz 5 OWiG einen Verweis auf § 130 OWiG aufzunehmen. Durch weitere vom Bundesrat vorgeschlagene Änderungen in § 130 OWiG, auf die sogleich eingegangen werden wird, soll klar werden, welche Vorkehrungen Unternehmen ergreifen müssen, um sich für eine Bußgeldminderung zu qualifizieren. Dies wäre auch aus Sicht des DAV, wenn entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates eine Konkretisierung von § 130 Abs. 1 S. 3 OWiG durch Regelbeispiele erfolgt, die vorzugswürdige Regelungstechnik, weil damit die Kohärenz zwischen § 30 Abs. 2a Satz 4 OWiG-E (RegE) und § 130 OWiG-E (BR-Beschluss) hergestellt würde.

Gemäß § 30 Abs. 2a Satz 3 Nr. 6 OWiG-E können bei der Bußgeldbemessung die Folgen, die das Unternehmen selbst infolge der Straftat oder Ordnungswidrigkeit erlitten hat, bußgeldmindernd berücksichtigt werden – einschließlich mittelbarer Folgen wie besonders schwerer wirtschaftlicher Einbußen. Darüber hinaus kann berücksichtigt werden, ob tatunbeteiligte Arbeitnehmer oder Anteilseigner unangemessen hart betroffen wären oder ob eine bereits anderweitig sanktionierte tatbeteiligte Leitungsperson durch die Geldbuße wirtschaftlich doppelt belastet würde.²² Dies ist ebenfalls zu begrüßen.

²² BT-Drs. 21/6133, S. 90.

Gemäß § 30 Abs. 2a Satz 3 Nr. 7 OWiG-E sind Größe und Ertragslage des Unternehmens als Zumessungskriterien zur Bestimmung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit heranzuziehen, wobei größere und ertragsstärkere Unternehmen höhere Bußgelder erhalten sollen, während bei kleineren Unternehmen mit schwacher Ertragslage eine erhebliche Milderung in Betracht kommt.²³ Auch dies erscheint aus Sicht der Praxis eine sachgerechte Lösung.

3. Zu § 130 OWiG

§ 130 Satz 1 OWiG bestimmt in seiner geltenden Fassung, dass der Inhaber eines Betriebs die Aufsichtsmaßnahmen ergreifen muss, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Der Inhaber handelt ordnungswidrig, wenn eine Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. § 130 Satz 2 OWiG ergänzt lediglich, dass zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen gehört.

§ 130 Abs. 1 OWiG wurde als Generalklausel konzipiert. Welche Art von Aufsichtsmaßnahmen erforderlich und angemessen sind und was eine „gehörige Aufsicht“ beinhaltet, bleibt unbestimmt. Für die Personen, die dem Inhaber gem. § 9 OWiG gleichgestellt sind sowie für die Unternehmen, die sie repräsentieren, ist dies mit erheblichen Rechtsunsicherheiten und -risiken verbunden. Sie befinden sich in der latenten Gefahr, einem Vorwurf der Begehung einer Ordnungswidrigkeit unter Androhung erheblicher Bußgelder ausgesetzt zu werden, wenn eine Behörde zu der Auffassung gelangt oder auch nur den Verdacht schöpft, dass nicht alle aus Sicht der Behörde erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen ergriffen wurden.

Der ordnungswidrigkeitsrechtlichen Rechtsprechung lassen sich kaum Anhaltspunkte entnehmen, da die Bewertungskriterien der Staatsanwaltschaften selten gerichtlich überprüft werden. Grund hierfür ist, dass Ermittlungsverfahren wegen einer Verletzung von § 130 OWiG in der Regel auf Grundlage einer Verständigung mit der Staatsanwaltschaft nach Erlass eines selbständigen Bußgeldbescheids gegen das

²³ BT-Drs. 21/6133, S. 90.

Unternehmen gemäß § 30 Abs. 4 OWiG eingestellt werden. Die Bußgeldbescheide gegen Unternehmen werden nicht öffentlich. Es fehlen deshalb greifbare, verlässliche und transparente normative Auslegungskriterien, die regelmäßig von Gerichten überprüft werden. Soweit es Rechtsprechung gibt, orientiert sich diese am Einzelfall und definiert darüber hinaus nicht, welche Maßnahmen erforderlich sind, um der Aufsichtspflicht zu genügen. Problematisch hieran ist, dass häufig lediglich die vom Betriebsinhaber tatsächlich ergriffenen Maßnahmen im konkreten Fall als nicht ausreichend erachtet werden.²⁴

Die Praxis behilft sich u.a. mit Prüfungs- oder Zertifizierungsstandards. Diese haben jedoch keine Rechtsnormqualität. Die Standards, wie beispielsweise der Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. („**IDW PS 980**“), stellen auf „Grundelemente“ eines Compliance Managementsystems ab, zu denen die „Compliance-Kultur“ und „Compliance-Ziele“ gehören sollen. Dabei handelt es sich zwar um in der internen Unternehmenspraxis (auch unter kommunikativen Aspekten) wichtige Konzepte, die dazu beitragen, ein wirksames Compliance-Managementsystem im Unternehmen effektiv zu verankern. Die Begriffe „Compliance-Kultur“ oder „Compliance-Ziele“ sind jedoch nur schwer justizierbar. Standards wie der IDW PS 980 sind aus rechtlicher Sicht ungeeignet, die Anforderungen des § 130 Abs. 1 OWiG verlässlich zu konkretisieren. Sie können allenfalls auf Ebene des Schuldvorwurfs Berücksichtigung finden.

Der Vorschlag des Bundesrats, die gesetzlichen Anforderungen des § 130 Abs. 1 OWiG durch Änderung des Satzes 2 und Einfügung eines Satzes 3 mit Regelbeispielen zu konkretisieren ist deshalb unter Rechtssicherheitsgesichtspunkten grundsätzlich zu begrüßen. § 130 Abs. 1 S. 2 und S. 3 OWiG-E (BR-Beschluss) sollen demnach lauten:

„Erforderlich sind solche Aufsichtsmaßnahmen, die unter Berücksichtigung von Größe, Art und Organisation des Betriebes oder Unternehmens und der von ihm ausgehenden Gefahren geeignet und zumutbar sind. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere

1. die sorgfältige Auswahl, Unterweisung und Überwachung von Mitarbeitern und Aufsichtspersonen,

²⁴ KK-OWiG/Rogall, 6. Aufl. 2025, OWiG § 130 Rn. 43.

2. die regelmäßige Ermittlung und Bewertung vom Betrieb oder Unternehmen ausgehender Gefahren der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
3. der Erlass und die Fortentwicklung von Richtlinien und Weisungen sowie die Schulung der Mitarbeiter zum Zweck der Verhinderung von unternehmensbezogenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
4. ein Verfahren, das es den Mitarbeitern unter Wahrung von Vertraulichkeit ermöglicht, Hinweise auf mögliche unternehmensbezogene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an eine geeignete Stelle zu geben, und
5. die Aufklärung von Verdachtsmomenten, die auf unternehmensbezogene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hindeuten, sowie die Ahndung entsprechenden Fehlverhaltens.“

Durch die Regelbeispiele Nr. 1 bis Nr. 5 würden die gesetzlichen Anforderungen an geeignete Aufsichtsmaßnahmen konkretisiert. Inhaltlich entsprechen sie im Wesentlichen den in der heutigen Praxis als effizient und effektiv anerkannten Compliance-Maßnahmen, die jedenfalls bei größeren Unternehmen auch einem heute üblichen, allgemein verbreiteten Mindeststandard entsprechen.

Die Problematik einer Konkretisierung der Anforderungen des § 130 OWiG anhand solcher Regelbeispiele besteht jedoch darin, dass der Anwendungsbereich der Norm unabhängig von Größe, Rechtsform, Gesellschafterstruktur und Risikoprofil definiert wird. Was für ein international tätiges, börsennotiertes Großunternehmen ein adäquates Compliance-System darstellt, kann für kleinere und mittlere Unternehmen schnell eine Überforderung bedeuten oder zumindest mit zusätzlichem Bürokratieaufwand verbunden sein, der sich auch unter Compliance-Aspekten als kontraproduktiv erweisen kann. Soll etwa auch eine GmbH oder Personengesellschaft mit 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter EUR 1 Mio., deren Geschäftsbetrieb unter Compliance-Gesichtspunkten keine besonderen Risiken aufweist, wirklich gezwungen werden, Compliance-Richtlinien zu erlassen, diese regelmäßig fortzuentwickeln und ein Schulungsprogramm für seine Mitarbeiter zu etablieren (vgl. § 130 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 OWiG-E (BR-Beschluss) Auch eine „Whistleblower“-Hotline (vgl. § 130 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 OWiG-E (BR-Beschluss) erscheint bei einem solchen Unternehmen nicht zwingend geboten. Nicht ohne Grund greift die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (von bestimmten regulierten Unternehmen abgesehen) erst bei mindestens 50 Beschäftigten (§ 12 Abs. 2 HinSchG). Diese

rechtspolitisch sinnvolle Grenze sollte auch nicht mittelbar über eine Neufassung von § 130 OWiG konterkariert werden. Deshalb sollte der Gesetzgeber, wenn er die Regelbeispiele aus dem Bundesratsvorschlag übernimmt, in jedem Fall klarstellen, dass eine Pflicht zur Einrichtung eines Hinweisgeberschutzsystems nur dann eingreift, wenn die Voraussetzungen dafür nach dem HinSchG vorliegen.

Da die konkrete Ausgestaltung einer angemessenen Compliance-Organisation (ungeachtet der Standards, die sich in der Praxis insoweit herausgebildet haben) stark von unternehmensspezifischen Besonderheiten abhängt, ist im Gesellschaftsrecht heute allgemein anerkannt, dass der Geschäftsleitung zwar bei der Frage des „ob“ der Einrichtung eines Compliance-Systems (jedenfalls in Unternehmen ab einer gewissen Größenordnung und Risikostruktur) kein Ermessen zusteht. Im Hinblick auf das „wie“, also der Frage nach der konkreten Ausgestaltung der Compliance-Organisation und ihrer Anpassung an die unternehmensspezifischen Besonderheiten, wird der Geschäftsleitung jedoch ein weiter, gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbarer Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum eingeräumt (Organisationsermessen), auf den nach ganz herrschender Meinung die Grundsätze der Business Judgement Rule Anwendung finden. Auch ist anerkannt, dass für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit der Compliance-Organisation stets die „ex ante“-Perspektive maßgeblich ist, um Rückschaufehler (*hindsight bias*) zu vermeiden.

Dies sollte erst recht für eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Norm wie § 130 OWiG gelten, deren Anwendungsbereich unabhängig von Größe, Rechtsform, Gesellschafterstruktur und Risikoprofil des Unternehmens ist. Insgesamt sollten die ordnungswidrigkeitenrechtlichen Anforderungen des § 130 OWiG den zivil- bzw. gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an eine sorgfaltsgemäße Compliance-Organisation entsprechen. Vorbild könnte etwa die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH zur Untreue sein, wo anerkannt ist, dass die Verwirklichung des strafrechtlichen Untreuetatbestandes im Sinne einer asymmetrischen Akzessorietät die Verletzung aktienrechtlicher Sorgfalts- und Vermögensbetreuungspflichten voraussetzt.²⁵

Der Regelungsvorschlag des Bundesrats zur Konkretisierung der Anforderungen des § 130 Abs. 1 OWiG anhand von Regelbeispielen, kann daher unbeschadet seines

²⁵ Vgl. etwa BGH NJW 2006, 522, 524 ff. („Mannesmann“), NZG 2017, 116, 117 f. („HSH Nordbank“).

berechtigten Anliegens, größere Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen, die zur Ergreifung der Aufsichtsmaßnahmen verpflichteten Personen vor neue Probleme stellen. Er bedarf daher zumindest der Modifikation und Ergänzung.

Erstens bleibt durch die Einschränkung „insbesondere“ vor der Aufzählung der Aufsichtsmaßnahmen auf der Ebene des Ordnungswidrigkeitenrechts die Möglichkeit fortbestehen, dass Behörden andere und/oder zusätzliche Maßstäbe für die gehörige Aufsicht definieren. Dadurch entsteht eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Man könnte deshalb erwägen, das Wort „insbesondere“ in § 130 Abs. 1 S. 3 OWiG-E (BR-Beschluss) zu streichen. Da die dort aufgeführten Maßnahmen jedoch jedenfalls bei Großunternehmen nur einen Mindeststandard bilden, erschiene dies wenig sachgerecht und würde das Risiko der Herausbildung einer „*tick the box*“ Mentalität bei Unternehmen verstärken. Zudem bestünde bei einer Weiterentwicklung der Compliance-Standards in der Zukunft die Notwendigkeit, dass der Gesetzgeber gehalten wäre, diese stets durch entsprechende gesetzgeberische Eingriffe anzupassen, was wiederum die Gefahr einer (weiteren) Überregulierung unternehmerischen Handelns begründen würde. Es empfiehlt sich, in der Gesetzesbegründung das Akzessorietätsverhältnis zu den zivil- und gesellschaftsrechtlichen Compliance-Anforderungen ausdrücklich zu verankern.

Umgekehrt sollte der Regelungsvorschlag, wenn sich der Gesetzgeber zu einer Konkretisierung der gebotenen Aufsichtsmaßnahmen anhand von Regelbeispielen entschließt, den unternehmensspezifischen Besonderheiten kleinerer und mittlerer Unternehmen, für die die dort aufgeführten Maßnahmen nicht immer sachgerecht erscheinen, dadurch Rechnung tragen, dass die Regelbeispiele in § 130 Abs. 1 S. 3 OWiG-E (BR-Beschluss) nicht mit der Formulierung „Geeignete Maßnahmen sind insbesondere“, sondern mit „Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein“ eingeleitet werden. Dadurch würde klargestellt, dass auch die in § 130 Abs. 1 S. 3 OWiG-E (BR-Beschluss) als Regelbeispiele aufgeführten Maßnahmen für Unternehmen nur dann zwingend vorgeschrieben sind, wenn sie unter Berücksichtigung von Größe, Art und Organisation des Betriebes oder Unternehmens und der von ihm ausgehenden Gefahren geeignet und zumutbar im Sinne von § 130 Abs. 1 S. 2 OWiG-E (BR-

Beschluss) sind. Daran könnten auf Basis des derzeitigen Wortlauts des Bundesratsvorschlags zumindest Zweifel bestehen.

Zweitens wirkt sich eine nähere Umschreibung der geeigneten Aufsichtsmaßnahmen in § 130 OWiG auf die gesellschaftsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Pflichten der Personen aus, die § 130 OWiG beachten müssen. Soweit bestimmte Compliance-Maßnahmen gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, ist die Geschäftsleitung aufgrund ihrer Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht²⁶, gehalten, sie umzusetzen. Ihr bleibt insoweit kein Ermessensspielraum mehr. Dabei ist zu beachten, dass § 9 Abs. 1 OWiG nicht nur Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft sowie ihnen gleichgestellte Mitglieder von Organen anderer Rechtsformen (z.B. einer Anstalt öffentlichen Rechts oder einer Genossenschaft) erfasst, sondern auch Arbeitnehmer, die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG ausdrücklich beauftragt sind, in eigener Verantwortung Aufgaben gemäß § 130 Abs. 1 OWiG wahrzunehmen. Selbst wenn keine eigenverantwortliche Beauftragung vorliegt, orientiert sich der Pflichtenkreis von Leitungspersonen in Compliance- und Rechtsabteilungen kraft Sachzusammenhangs an den Anforderungen des § 130 Abs. 1 OWiG.

§ 130 Abs. 1 S. 2 und S. 3 OWiG-E (BR-Beschluss) hätte einerseits die positive Folge, dass die Pflichten der betroffenen Personen konkreter umschrieben wären. Dies würde die Rechtssicherheit erhöhen. Andererseits hätte er jedenfalls in seiner derzeitigen Formulierung zur Folge, dass aus gesellschaftsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Sicht die betroffenen Personen mindestens die in § 130 Abs. 1 S. 3 OWiG-E (BR-Beschluss) aufgezählten Compliance-Maßnahmen ergreifen müssten. Dadurch würde der auf Ebene der Geschäftsleitung bestehende Ermessens- und Beurteilungsspielraum erheblich eingeschränkt. Wie vorstehend ausgeführt, hat die Geschäftsführung nach herkömmlichem Verständnis der Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht zwar ein Compliance-System einzurichten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung hat sie aus gesellschaftsrechtlicher Sicht aber einen gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbaren Beurteilungsspielraum sowie hinsichtlich der Maßnahmen ein weites Ermessen.²⁷ Sie kann Größe, Art und Organisation des Unternehmens, die Risiken und die verfügbaren

²⁶ Zur Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht aus gesellschaftsrechtlicher Sicht Koch, AktG, 20. Aufl. 2026, § 93, Rn. 9 ff. und Rn. 17 f.; für das Arbeitsrecht Eufinger, RdA 2018, 224, 226.

²⁷ Koch, 20. Aufl. 2026, AktG § 93 Rn. 17.

finanziellen Ressourcen und Personalkapazitäten berücksichtigen. Sie darf Maßnahmen priorisieren.

Diese Beurteilungs- und Ermessensspielräume sind notwendig, um der Vielgestaltigkeit der Unternehmenswirklichkeit und den unterschiedlichen Größen und Risiken von Unternehmen gerecht zu werden. § 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG-E (BR-Beschluss) trägt dem insoweit Rechnung, als auch die Zumutbarkeit von Maßnahmen Tatbestandsmerkmal ist.

Nach der vorliegenden Fassung sind die geeigneten Anforderungen in § 130 Abs. 1 Satz 3 OWiG-E (BR-Beschluss) jedoch so gefasst, dass sie als gesetzlich zwingend verstanden werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass ein Mitglied eines Geschäftsführungsorgans seine Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht schon allein dadurch verletzen würde, wenn er oder sie eine der in § 130 Abs. 1 Satz 3 genannten Maßnahmen nicht ergreift. Darüber hinaus könnte sich dies mittelbar auch auf die Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats auswirken, da sich der Aufsichtsrat regelmäßig über die Compliance-Maßnahmen des Vorstands zu informieren hat.²⁸

Entsprechendes gilt für Arbeitnehmer, die von der Geschäftsführung damit beauftragt sind, die Anforderungen des § 130 OWiG im Unternehmen umzusetzen. Sie würden einem erhöhten Risiko arbeitsrechtlicher Sanktionen wegen Pflichtverletzungen ausgesetzt.

Daher sollte im Gesetzestext von § 130 Abs. 1 S. 2 OWiG-E (BR-Beschluss) oder zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass der Betriebsinhaber die Geeignetheit und Zumutbarkeit von Aufsichtsmaßnahmen nur aus ex-ante-Sicht unter Berücksichtigung von Größe, Art und Organisation des Betriebes oder Unternehmens und auf Grundlage der regelmäßigen oder einzelfallbezogenen Ermittlung und Bewertung vom Betrieb oder Unternehmen ausgehender Gefahren der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bestimmen kann und muss. Gleichmaßen sollte im Gesetzestext oder zumindest in der Gesetzesbegründung dem im Gesellschaftsrecht anerkannten, gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbaren Ermessens- und Beurteilungsspielraum der Geschäftsleitung bei der Ausgestaltung der

²⁸ Deutscher Corporate Governance Kodex, Grundsatz 16.

Compliance-Organisation Rechnung getragen werden. Die Maßgeblichkeit der „ex-ante“-Perspektive sollte im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung festgeschrieben werden.

Aber auch dann, wenn der Gesetzgeber dem vorstehenden Regelungsvorschlag des DAV nicht folgt und gesetzliche Mindestanforderungen an die von Unternehmen nach § 130 OWiG zu ergreifenden Compliance-Maßnahmen statuieren bzw. konkretisieren will, bleiben bei der konkreten Umsetzung und Ausgestaltung dieser Maßnahmen weitere Entscheidungsspielräume. So muss die Geschäftsleitung oder die damit beauftragte Person etwa über die Frage der konkreten Ausgestaltung der zu erlassenden Richtlinien entscheiden (vgl. § 130 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 OWiG-E (BR-Beschluss)). Auch kann es von dem Risikoprofil und der Größe des Unternehmens und den sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen abhängen, in welchem Turnus sinnvollerweise eine Compliance-Risikoanalyse durchgeführt (vgl. § 130 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 OWiG-E (BR-Beschluss)), Mitarbeiter geschult und Richtlinien fortentwickelt und angepasst werden müssen (§ 130 Abs. 1 S. 3 OWiG-E (BR-Beschluss)). Auch bei der Frage, welche Sanktionen gegenüber einem Mitarbeiter bei einem Compliance-Verstoß (besondere Schulung, Abmahnung, Kündigung, Schadensersatzforderungen etc.) in der konkreten Situation sinnvoll und angemessen sind, verbleibt ein weiterer Beurteilungsspielraum. Auch insoweit sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte bei einer Konkretisierung der Anforderungen nach § 130 OWiG durch Regelbeispiele entsprechend dem Bundesratsvorschlag im Hinblick auf die Ausgestaltung und Umsetzung der dort aufgeführten Maßnahmen nur zu einer Vertretbarkeitskontrolle befugt sind.

Staatliche Gebote wie § 130 OWiG unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.²⁹ § 130 OWiG dient mit dem Gebot der Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zweifellos einem verfassungsrechtlich anerkannten Ziel. Die in § 130 Abs. 1 Satz 3 OWiG-E (BR-Beschluss) genannten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, diesen Zweck zu fördern. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist jedoch sicherzustellen, dass es kein milderes, gleich wirksames Mittel gibt und es gilt zudem

²⁹ Grundlegend BVerfG, Urteil vom 11.06.1958 – 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 377; BVerfG, Beschluss vom 9. März 1994 – 2 BvL 43/92 u.a., BVerfGE 90, 145 Rn. 122 f.

das Gebot der Angemessenheit beachten, das heißt Mittel und Zweck müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen.

Verteiler

Deutschland:

- Auswärtiges Amt
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundeskanzleramt

- Fraktionen im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag
- Finanzausschuss im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Deutschen Bundestag
- Auswärtiger Ausschuss, Unterausschuss Vereinte Nationen im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Wirtschaft der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

- Justizministerien und -senatsverwaltungen der Länder
- Wirtschaftsministerien der Länder

- Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
- Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Landesgruppen und -verbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- Ausschuss Corporate Social Responsibility und Compliance des DAV
- Ausschuss Handelsrecht des DAV

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesverband der Unternehmensjuristen
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutscher Juristinnenbund e. V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)
- Deutscher Richterbund
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Bundesverband Deutscher Banken
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK)
- Die Aktiengesellschaft
- Amnesty International: Sektion der BRD
- Human Rights Watch
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Forum Menschenrechte
- Verband Nachhaltige Entwicklungspolitik und humanitäre Hilfe (VENRO)
- Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft (econsense)
- Friedrich-Ebert-Stiftung
- Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
- Hanns-Seidel-Stiftung
- Heinrich-Böll-Stiftung
- Konrad-Adenauer-Stiftung
- Rosa-Luxemburg-Stiftung
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.

Presse:

- GmbH-Rundschau
- Berliner Verlag GmbH
- NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
- WM Wertpapiermitteilungen
- Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik
- Börsenzeitung
- Handelsblatt
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Juris
- Hamburger Abendblatt
- Der Tagesspiegel
- Der Spiegel
- Die Welt
- Financial Times Deutschland
- Legal tribune online
- NJW
- Juve Rechtsmarkt
- manager magazin
- Süddeutsche Zeitung GmbH
- Verlag C.H. Beck
- WM Verlag Herausbergemeinschaft Wertpapier-Mitteilungen
- RWS-Verlag
- Die Aktiengesellschaft